871
P5.Y12

Ratt

THE LIBRARY OF THE
VNIVERSITY OF ILLINOIS
PVRCHASED FROM
MR. H.A. RATTERMANN
OF CINCINNATI IN 1915

871
P5.Yf l 2

871
P5.Y42

Rattmann

32.

ANTWORT AN HERRN DR. MORITZ CRAIN.

MeN 10 Oct 24

Charisius hat in seinem capitel über das adverbium vor dem aus Julius Romanus gezogenen abschnitt eine bemerkung über comparation eingeschaltet, die sich durch ihre erudition demselben grammatiker der Antoninenzeit von selbst vindiciert. sie lautet in der Keilschen ausgabe (s. 189, 25 — 190, 4): *conlata sunt aduerbia. Varro sic ait in III περὶ χαρακτήρων, propius proxime. in his extra consuetudinem communem frequenter perfectis uti solet Plautus, ut in aululari* (IIII 6, 2 vgl. daselbst auch III 4, 7)

ea subleuit os mihi penissime,

et in mostellaria ** (ausgefallen ist der vers *most.* 656 und die worte *et in cistellaria* nemlich I 1, 65)

quid faciam? in latebras condas (schr. *abscondas*) *pectori penitissimo,*

et in Curculione (v. 120. 121)

salue oculissime homo:

sed num ᶜoculissimeᵉ βραχέως legendum? es ist die einzige stelle welche ein andenken an Varros schrift περὶ χαρακτήρων aufbewahrt hat. Ritschl (rhein. museum VI s. 520) glaubte sie auf grund von Ciceros gleichstellung der rhetorischen *descriptio* mit χαρακτήρ (*top.* 22, 83) in dem Varronischen büchertitel *de descriptionibus III*, den das verzeichnis des Hieronymus nennt, wieder zu erkennen und betrachtete danach als ihren inhalt schilderungen der durch die neue komödie entwickelten charakterrollen. diese combination hält dem texte des Charisius gegenüber nicht stich, obwol ihr noch A. Wilmanns gefolgt sein musz, da er in seiner samlung der grammatischen fragmente des Reatiners das vorliegende bruchstück nicht berücksichtigt hat. wo sollen denn die Varronischen worte die der grammatiker durch ein *sic ait* einleitet gesucht werden, wenn das werk den von Ritschl ihm zugewiesenen inhalt hatte? etwa in *propius proxime* oder in der folgenden zusammenstellung über adverbiale superlative oder gar in dem vorausgehenden ausspruch ᶜes kommt comparation vor bei adverbienᵉ? ja, das fragment beginnt allerdings mit dem worte *propius* und wird wol so weit als ich ausgeschrieben habe heruntergehen, wenn sich auch über das Curculiocitat und die angehängte bemerkung streiten läszt. die schrift war eine grammatische, und sie befaszte sich mit den χαρακτῆρες der wortbildung: ein kunstausdruck der in älterer zeit geläufiger war, und der erst unter dem einflusz der Dionysischen τέχνη und des Apollonios durch das wort τύποι mehr und mehr verdrängt wurde. der begriff und seine stellung im systeme wird am besten durch Dionysios anschaulich; er sagt im capitel über das nomen z. b. εἴδη δὲ δύο, πρωτότυπον καὶ παράγωγον . . εἴδη δὲ παραγώγων ἑπτά, πατρωνυμικὸν κτητικὸν usw. . . τύποι δὲ πατρωνυμικῶν ἀρσενικῶν μὲν τρεῖς, ὅ εἰς ΔΗC, ὅ εἰς ΩN, ὅ εἰς ΑΔΙΟC . . θηλυκῶν δὲ ὁμοίως τύποι εἰσὶ τρεῖς, ὅ εἰς IC, ὅ εἰς

369301

AC . . καὶ ὁ εἰc NH . . für den gebrauch des wortes χαρακτήρ ist besonders instructiv eine stelle des Apollonios π. cυνδ. s. 515, 18 wo die ansicht des stoikers Chäremon über die παραπληρωματικοὶ cύνδεcμοι wiedergegeben wird: φαμέν τι πατρωνυμικὸν καὶ τὸ ἐν χαρακτῆρι πατρωνυμικὸν καὶ (τὸ add.) ἐν δηλουμένῳ [καὶ ἔτι τὰ κτητικὰ καὶ ἄλλα πλεῖcτα τοιαῦτα]. ὡc οὖν τὸ τύπῳ πατρωνυμικῷ προcκεχρημένον οὐ μὴν δηλουμένῳ πατρωνυμικὸν καλεῖται (καὶ add.) ὥcπερ τὰ τύπῳ ἀρcενικὰ οὐ μὴν δηλουμένῳ ἀρcενικὰ καλεῖται, οὕτω καὶ ἂν τύπῳ ᾖ ὁ παραπληρωματικὸc κεχορηγημένος cυνδεcμικῷ μὴ μὴν δηλουμένῳ, εἰρήcεται cύνδεcμοc. man sieht, den ausdruck χαρακτήρ entlehnt Apollonios dem vorgänger, während er in der ausführung zu dem ihm geläufigen terminus zurückgreift. dagegen tritt bei dem jüngern Herodian der ältere ausdruck nicht selten auf, Ἰλ. προc. B 262 ἡ μὲν αἰδῶ αἰτιατικὴ καὶ ἢ ὦ . . περιcπῶνται κατεχόμενοι τῷ λόγῳ τῆc cυναλοιφῆc, οὐχ ὑπὸ τοῦ πτωτικοῦ χαρακτῆροc. B 676 ὁ τοιοῦτοc χαρακτὴρ ὀφείλει βαρύνεcθαι ἐπὶ θηλυκῶν. Γ 29 πρὸc τὸν χαρακτῆρα. ferner in der schrift π. μον. λέξεωc s. 3, 14 Dind. τετύπωται γὰρ ἀρcενικῷ χαρακτῆρι. s. 6, 5 ὁ Ζεὺc μονοcυλλαβήcαc καὶ ἐκφεύγων τὴν ποcότητα τῶν cυλλαβῶν τοῦ ΕΥC χαρακτῆροc μονῆρεc. s. 12, 13 ὁ γὰρ τοιοῦτοc χαρακτὴρ μετοχῶν ἐcτιν, ἰάλλων ἐνδάλλων ἀταcθάλλων ἀγάλλων. s. 9, 1. 38, 26. 44, 12. diese anwendung des wortes ist völlig identisch mit der welche bei der übertragung auf menschen u. dgl. von demselben gemacht wird, z. b. durch Varro selbst in dem fragment einer satura bei Nonius s. 271, 10 *si ad hunc charactera Cleophantus conueniet*: umgekehrt erlaubt sich Cicero eine ausweitung des wortbegriffs, wenn er *descriptio* gleichsetzt mit χαρακτήρ statt mit χαρακτηριcμόc.

Nach diesen vorbemerkungen wird man das fragment und den plan des Varronischen werkes verstehen. Varro hatte die verschiedenen formen der wortbildung, der *declinatio* in dem weiten sinne den er dem wort beizulegen pflegt darin so behandelt, dasz er paradigmen der analogie aufstellte um daran seine weiteren bemerkungen zu knüpfen. wie sich diese schrift zu den drei büchern *de similitudine uerborum* und zu dem abschnitte *de lingua latina* b. XI—XIII verhalten habe, wenn sie nicht identisch war mit einem von beiden, weisz ich nicht zu sagen. dürften wir specialtitel für einzelne stücke des werkes *de lingua latina* annehmen, so würde unser fragment sich sehr einfach auf b. XIII zurückführen lassen, worin die dichterischen abweichungen in der *declinatio* behandelt waren, vgl. Wilmanns s. 26 ff. 35 f.

Also bei der comparation der adverbia hat Varro notiz davon genommen, dasz Plautus häufig superlative wie *proxime* gegen den sprachgebrauch gebildet habe, beleg: *penissime* und —? nun, doch *penitissime*, wie die erste ausgabe des Charisius richtig las, nicht *penitissimo*. dies ist so einleuchtend wie dasz dies scheinbare adverbium weit entfernt davon ist eine selbständige adverbiale function auszuüben, dasz es vielmehr einfach locativ ist, in gleichem casus verbunden mit dem hier klar als locativ überlieferten *pectori*, wie man allezeit *quoti die* und bis in die

Augusteische zeit *die proximi* verband. auf andere constructionen dieser art, *mane sane septimi* und das rein örtliche *infelici arbori*, hat Bücheler in seiner scharfsinnigen und ergebnisreichen übersicht über die lateinische declination s. 61 f. hingewiesen. über die endung *e* bedarf es keines weiteren wortes: *die quinte* steht gleichberechtigt neben *die quinti*.

Schon bei der ersten lectüre der Cistellaria hatte mich der anstosz den die oxytonesis des dactylischen wortes in *pectore penitissumo* bietet zu der vermutung geführt, dasz Plautus mit locativischer endung *pectori* geschrieben habe. und als ich später in einem aufsatz dieser jahrbücher (1865 s. 253 f.) auf gewisse erscheinungen des lateinischen locativ hinwies, drängte sich die weitere vermutung auf, dasz das lebendigere bewustsein dieses casus, das in der construction gleich formierter adjectiva mit einem nominalen locativ hervortritt, im ältern latein nicht blosz in jenen temporalen wendungen sondern mindestens ebenso sehr bei wirklichen ortsbezeichnungen sich geäuszert, also auch Plautus wahrscheinlich *pectori penitissumi* geschrieben haben werde. dasz dieser schlusz durch ein Varronisches zeugnis so volle bestätigung finde, ahnte ich damals nicht; erst bei einer späteren untersuchung, kurz nach dem erscheinen jenes aufsatzes, lernte ich das citat kennen.

Ich habe noch ein paar worte zur erklärung meiner überschrift hinzuzufügen. um meine vermutung *pectori* gegen einen nahe liegenden einwand zu sichern, hatte ich a. o. s. 254 kurz gesagt: 'will man sich nicht den unmetrischen principien der herren Crain und genossen anschlieszen, so fordert statt des kurzen *e* in *pectore* die metrik eine länge.' diese form meiner begründung hat hrn. Crain zu wiederholten auslassungen angeregt, die man im 20n jahrgang (1866) der zeitschrift für das gymnasialwesen lesen kann s. 482 und 609 f. an der zweiten stelle, in einem hefte das während unserer herbstferien erschien und mir vorerst gar nicht zu gesicht kam, richtet er eine art herausforderung an mich mit den worten: 'er möge mir nun für die Ritschl nachgesprochene behauptung, dactylische und auf einen dactylus endigende wortfüsze dürften nicht auf der letzten silbe ictuiert werden, auch nur einen stichhaltigen inneren grund, dessen mangel auch Corssen aussprache II s. 464 hervorhebt, angeben, und ich will auf der stelle auf meinen widerspruch und auf meine Plautinischen studien überhaupt verzichten. weisz hr. U. also einen grund, so möge er meine bitte erfüllen, sonst' usw. da er dieses begehren mit einem moralischen anathema für den fall meines schweigens unterstützt, so wäre es vielleicht loyal gewesen meine antwort nicht von dem zufall, dasz mir jenes heft einmal zu gesicht käme, abhängig zu machen. indes ich habe nun gelesen was er geschrieben, und ich habe geantwortet, so weit es sich ohne überflüssiges zu sagen thun liesz. mehr werden andere wol nicht für nötig halten. denn das bedenken gegen die oxytonierung dactylischer worte in der aufgelösten arsis des Plautinischen verses, das aus dem grundprincip der lateinischen accentuation entsprungen ist, hat sich durch die grammatischen untersuchungen, welche das erscheinen der 'prolegomena Trinummi' hervorrief, nur immer mehr bewährt, und auch in unserem speciellen fall hat

es sich, denke ich, als berechtigt erwiesen. um eine beliebige comödie des Plautus herauszugreifen, so scheinen in dem jetzigen texte des Pseudolus noch folgende fälle dieser art in iambischen und trochäischen versen zu stehen:

v. 59 *haec praestitutast proxuma Dionusia.*
157 *tu qui urnam habes aquam ingere, face plenum ahenum sit cito* (oder vielmehr *coco*)
198 *nisi carnaria tria grauida tegoribus oneri uberi hodie —*
359 *ingere mala multa.* ⟦ *iam ego te differam dictis meis*
962 *quotumas aedis dixerit, id ego admodum incerto scio.*

hiervon erledigen sich v. 59. 157. 962 durch bekannte gesetze. in v. 359, den Umpfenbach melet. Plaut. s. 26 mit Corssen etwas zu voreilig 'Ritschelio iam ab eius legis seueritate remittenti' zu gute halten wollte, ist ein pronominaler dativ unentbehrlich, und Plautus hatte daher, wie ich nicht zweifle, *inger ei* geschrieben, vgl. Catullus 27, 2 *inger mi calices amariores*, wo auch die hss. *ingere* bieten. ein sechster fall v. 379 ist zwar durch die Calliopische recension beseitigt worden, aber der palimpsest schreibt

haec sententia meast: at tu hinc porro quid agas consulas:

die länge des *a* im fraglichen wort ist durch dieselbe observation gesichert wie in *proxuma* v. 59. einen siebenten fall, v. 616

esne tu an non es ab illo milite Macedonio

hat Crain selbst, er mag es eingestehen oder nicht, überzeugend berichtigt (philol. IX s. 673). so bleibt unter sieben vorläufig ein einziger fall bestehen, v. 198. doch kann ich trotz der scheinbaren übereinstimmung mit Cato, der *de re rust.* 14, 1 *carnaria III* unter den requisiten einer villa anführt, mein nicht blosz metrisches bedenken gegen die richtige überlieferung von *tria* nicht unterdrücken.

Ich weisz dasz ich mit den bemerkungen über die metrische verwendung dactylischer worte hrn. Crain nichts gesagt habe, was er nicht selbst wissen könnte. eben deshalb bin ich weit entfernt von der ambition ihn überzeugen zu wollen. denn er will und wollte nicht überzeugt sein. gegen die forschungen Ritschls und Fleckeisens, aus denen wir anderen dankbar gelernt haben, in denen wir ein fundament sehen zum weiterbau, ist hr. Crain mit einer deduction hervorgetreten (philol. IX s. 664 ff.), die dem versictus des antiken latein das vermögen sichern möchte aus einer kürze eine länge zu machen! es wäre daher thöricht auf seine frage noch mehr zu antworten, und engherzig wäre es ihm das vergnügen an seinen Plautinischen studien so zu verkümmern, wie er es in einem anfall von selbstunterschätzung für möglich hielt. er meinte dasz ich ihm 'zu viel ehre anthue', wenn ich ihn zum führer 'ich weisz nicht welcher genossen' mache (a. o. s. 482): auch in dieser auffassung, wenn sie ihm wolthuender ist als die entgegengesetzte, will ich ihn nicht stören.

Bonn. Hermann Usener.

75.

PLAUTINISCHES.

An Friedrich Ritschl in Leipzig.

Du wirst dich erinnern, lieber freund, dasz du im achten jahrgang des rheinischen museums s. 159 gelegentlich 'das Lachmannsche verbot einer dactylischen wortform für einen trochäus, welches er zu Lucretius II 719 [s. 116] ausführt' und auf das ich viel zu geben scheine, berührt hast, aber auch nur gelegentlich: du beschränkst dich darauf zu bemerken, dasz etwas wahres an der (bereits von G. Hermann gemachten und, wenngleich nicht durchgreifend, befolgten) beobachtung sei [welche beobachtung übrigens auch du selbst lange vor dem erscheinen des Lachmannschen Lucretius mir privatim mitgeteilt hattest, wie ich in diesen jahrb. 1851 bd. 61 s. 61 anm. bemerkt habe]; allein in der fassung, in der sie dort auftrete und durchgeführt sei, könnest du sie nur für eine der am wenigsten glücklichen halten. die begründung dieses urteils müssest du für einen eignen excurs aufsparen und dich vorläufig auf die behauptung beschränken, dasz *Men.* 386 *áccipe* so wenig anstösziges habe als etwa *Epid.* I 1,3 *réspice* und zahlreiche gleichartige beispiele. der hier angekündigte excurs ist bis heute noch nicht erschienen; so viel aber läszt sich aus deiner schluszbemerkung abnehmen, dasz du für den ersten fusz trochäischer verse das verbot als unberechtigt zurückweisest, und hierin bin ich von jeher so vollkommen mit dir einverstanden gewesen, dasz ich vor neun oder zehn jahren, als ich mit unserm freunde Vahlen während des drucks von dessen 'coniectanea in Varronis saturarum reliquias' über einzelne puncte der lateinischen metrik correspondierte, ihm diese beschränkung jenes Lachmannschen verbotes als unanfechtbar und selbstverständlich mitteilte, deren auffindung er denn auch s. 222 mir zuschreibt ('me docuit Fleckeisenus'), während dies verdienst von rechts wegen dir gehört. wegen dieser verwechselung von dein und mein wirst du mir freilich — das weisz ich — die freundschaft nicht aufkündigen; indessen da sich gerade die gelegenheit bietet, so mag der grundsatz 'suum cuique' hier zu seinem rechte kommen. ich möchte nemlich in dieser miscelle deine aufmerksamkeit von neuem auf einen vers des Trinummus lenken, der bei jener beobachtung mit in frage kommt. v. 1127 lautet in handschriften und ausgaben:

nam éxaedificavísset me ex his aédibus, apsque té foret,

und da die dactylische wortform *aedibus* gerechten anstosz gibt, so schlug Lachmann diese veränderung der wortfolge vor: *nam éx his aedibús me exaedificásset, apsque té foret.* dasz ihm hier etwas menschliches passiert ist, insofern einen solchen cäsurlosen septenar Plautus nicht gedichtet haben kann, haben wir beide alsbald erkannt, und ich habe auch a. o. einen andern verbesserungsvorschlag gemacht: *nam éxaedificavísset aedibús me his, apsque té foret*, den ich aber

jetzt verwerfe wegen der etwas gezwungenen wortstellung. man könnte auch denken an *nam éxaedificavisset me*, *apsque té foret*, *ex his aédibus*; allein auch dieser versuch hält nicht stich vor dem in letzter instanz entscheidenden sprachgebrauch. dasz ich dieses tribunal anrufe, dagegen wirst du, lieber freund, am wenigsten etwas einwenden: hast du doch zu wiederholten malen darauf hingewiesen, dasz der sprachgebrauch der comödie 'in typisch gewordenen phrasen unveränderlich zu sein pflegt bis auf die wortstellung' (rh. mus. VII s. 312 u. a.). vergleicht man nun aber die übrigen stellen, wo die phrase *apsque te*, *apsque hoc esset* oder *foret* bei Plautus vorkommt, so findet man dasz dieselbe dem hauptsatze stets voransteht: *trin.* 832 f. *nam apsque foret te*, *sat scio*, *in alto distraxissent disque tulissent satellites tui miserum foede* (die abweichung von der gewöhnlichen stellung *apsque te foret* hier nur wegen des schwungvollen stiles in dem dieses ganze dankgebet an Neptunus gehalten ist, oder, falls Studemund de canticis Plautinis s. 56 f. und der einsichtige anonymus im litt. centralblatt 1864 sp. 597 recht haben mit ihrer behauptung dasz jener ganze monolog nicht in trochäen sondern in anapästen abgefaszt sei, dann eben um dieses metrums willen). *Bacch.* 412 *nam apsque te esset*, *ego illum haberem rectum ad ingenium bonum*. *Men.* 1022 *nam apsque ted esset*, *numquam hodie* (oder wahrscheinlicher mit dem Vetus: *nam apsque te esset*, *hodie numquam*) *ad solum occasum viverem*. *Persa* 836 f. *nam hercle apsque me foret et meo praesidio*, *hic faceret te prostibilem propediem*. *capt.* 754 f. *quod apsque hoc esset*, *qui mihi hoc fecit palam*, *usque offrenatum suis me ductarent dolis*. ebenso noch Terentius *Ph.* 188 f. *nam apsque eo esset*, *recte ego mihi vidissem*. die einzige ausnahme bildet Ter. *hec.* 601 f. *quam fortunatus ceteris sum rebus*, *apsque una hac foret*, *hanc matrem habens talem*, *illam autem uxorem!* aber es leuchtet sofort ein dasz diese stelle mit jenen gar nicht zusammengestellt werden kann, weil hier kein eigentliches condicionalsatzgefüge vorliegt, wie an allen vorher angeführten. unter diesen umständen hoffe ich auf deine zustimmung, wenn ich behaupte dasz auch der fragliche Trinummusvers mit *nam apsque te foret* beginnen müsse, und dann ordnen sich die worte des hauptsatzes ganz von selbst:

nam ápsque te forét, me ex his exaédificasset aédibus.

so wäre also auch aus diesem verse die dactylische wortform anstatt eines trochäus verschwunden, und zwar nicht auf grund jenes Lachmannschen verbotes, sondern aus einem davon ganz unabhängigen sprachlichen grunde. du hattest ganz recht, wenn du vor mehr als sechzehn jahren — deine eingangs erwähnte zuschrift an mich ist vom februar 1851 datiert — vermutetest dasz ich auf jenes verbot viel gebe: das thue ich auch heute noch[1]), und ich gestehe dir offen dasz ich jedem versuche,

1) womit jedoch nicht gesagt sein soll dasz ich auch jeden einzelnen in der note zu Lucr. II 719 mitgeteilten verbesserungsvorschlag Lachmanns vertreten möchte. im gegenteil habe ich bei der bearbeitung des Terentius mehrfach veranlassung gehabt mich gegen seine vorschläge zu entscheiden: so vor allem in den beiden stellen wo *om-*

von demselben noch andere ausnahmen zu statuieren als die den ersten fusz trochäischer verse betreffende, mit ungläubigem kopfschütteln begegnen würde.[2]) indessen anderseits weiszt du auch dasz ich der belehrung zugänglich bin; wenn du also, was man aus deinem oben angezogenen urteil fast schlieszen möchte, noch andere beschränkungen jenes verbotes in petto hast, so lasz dir diese zeilen zum antrieb dienen damit hervorzutreten: du darfst überzeugt sein dasz ich von niemand lieber lerne als von dir.

Noch eine andere mit der behandlung dieses verses in zusammenhang stehende frage möchte ich wenigstens berühren. ist es nicht wunderbar dasz dieser vers, nachdem seine ursprüngliche fassung so vollständig ver-

---

nibus als dactylus aus dem anfang trochäischer septenare verschwinden sollte, *ad.* V 9, 14 (971) und *hec.* III 3, 20 (380); sodann habe ich mich nicht überzeugen können dasz *And.* V 4, 37 (940) die syncope *scruplus* sprachlich berechtigt sei (ebensowenig wie man *pōplus* 'pappel', *cōpla* u. ä. irgendwo finden wird; *cōplata* bei Lucretius VI 1088 hat seinen ganz bestimmten grund in der versnot des dactylischen hexameters), und habe deswegen das dactylische *scrupulus* einstweilen im texte gelassen; ich dachte wol an die änderung *scrupus*, was von Cicero *de re publ.* III 16, 26 gebraucht worden ist (*quod . . inprobis semper aliqui scrupus in animis haereat*), aber diese war mir doch zu unsicher um sie in den text zu setzen. ferner habe ich *ad.* IV 7, 40 (758) nicht aufgenommen *hosne*, sondern *hoscin* trotz des folgenden consonanten: wie oft der vocal der fragpartikel *ne* auch vor consonanten abgeworfen worden ist, lehren zahlreiche unanfechtbare beispiele in K. L. Schneiders lat. elementarlehre s. 177 f. endlich habe ich *And.* III 5, 7 (613) Lachmanns vorschlag *neque qua fiducia id audeam* statt des überlieferten *qua fiducia id facere audeam* verschmäht, weil die änderung doch gar zu gewaltsam ist, und lieber *qua audacia id facere audeam* geschrieben: *fiducia* gehört überhaupt nicht zu dem wortvorrat über den Terentius zu verfügen pflegt, und mit denselben worten *audacia* und *audere* spielt der dichter ebenso wie hier in dem nemlichen satze *eun.* 958 f. *qua audacia tantum facinus audet?*

2) wenigstens ist der von G. Roeper im philologus XVIII s. 235 ff. gemachte versuch die ausnahmen weiter auszudehnen keineswegs danach angethan vom gegenteil zu überzeugen. gleich die erste 'notwendige ausnahme' die dort statuiert wird, *nudius* an allen beliebigen verstellen als dactylische wortform statt des trochäus anzuerkennen 'sofern man nicht etwa für dasselbe eine zweisilbige aussprache annehmen will', ist gänzlich verunglückt. an zweisilbige aussprache ist natürlich gar nicht zu denken; aber was nötigt uns denn überhaupt *nudius* als dactylus anzusehen? einen positiven beweis dafür gibt es nicht, und der aus der etymologie entnommene, dasz das wort aus *num* (= *nunc*) *dius* (= *dies*, sc. *est tertius*, *quartus* usw.) entstanden sei, ist nicht zwingend für die länge der ersten silbe: denn gesetzt auch der vocal von *num* (*nunc*) sei eine naturlänge (was gar nicht notwendig: denn im griechischen hat νῦν ein νυ neben sich), so würde das für die quantität der ersten silbe in *nudius* gar nichts beweisen, da einsilbige lange partikeln in der zusammensetzung verkürzt werden, wie *sĭquidem* zeigt. *nudius* ist also, wie der Plautinische gebrauch ausweist, ohne frage ein tribrachys, und freund G. Curtius wird in einer dritten auflage seiner grundzüge unter nr. 269 das längezeichen über *nū-diu-s* gewis tilgen, Georges aber in einer neuen auflage seines handwörterbuchs sein *nūdius* in *nŭdius* verwandeln.

ändert war, wie er jetzt in den handschriften lautet, doch abgesehen von der einen dactylischen wortform ganz richtig gebildet ist? sollte das zufall sein? oder nicht vielmehr einen metrischen corrector verrathen? ich weisz wol dasz du dich gegen die namentlich von G. Hermann vertretene ansicht, wonach manche verderbnisse des Plautustextes durch metrische correctur entstanden seien, mehrmals ablehnend ausgesprochen hast, und in bezug auf die jüngste, interpolierte handschriftenfamilie wird dir auch jeder besonnene zustimmen; aber dasz in der fünf jahrhunderte umfassenden römischen kaiserzeit die thätigkeit eines oder mehrerer grammatiker sich der Plautinischen comödien bemächtigt hatte, um den hie und da schadhaft gewordenen text auch in metrischer rücksicht nach bestem vermögen zu restituieren, das hast du prol. trin. s. LXVII selbst zugegeben. unser Usener hat jahrb. 1865 s. 263 f. schon eine probe dieser grammatikerthätigkeit an drei Pseudolusstellen gegeben; einen neuen beleg dazu liefert, meine ich, unser Trinummusvers: in diesem war durch zufällige versetzung einiger worte das metrum zerstört, und der grammatiker renkte die verschobenen worte durch absichtliche weitere verschiebung und verwandlung des *exaedificasset* in die vollere form in das metrum wieder ein, was ihm auch bis auf die verrätherische dactylische wortform sehr gut gelungen ist.

Dresden. Alfred Fleckeisen.

* * *

Vorstehende zuschrift war schon vor mehreren monaten abgefaszt und stand seitdem im satze; jetzt wo sie zum abdruck kommen soll finde ich veranlassung zu einem nachtrag. ich habe inzwischen zwei Plautinische comödien, Menaechmi und Aulularia, eigens mit rücksicht auf das oben besprochene Lachmannsche verbot wieder durchgelesen und bin dadurch in meiner überzeugung von dessen berechtigung nur noch mehr befestigt worden: denn in den iambischen und trochäischen versmaszen habe ich in den genannten beiden stücken auffallend wenige überschreitungen gefunden, welche sich sämtlich durch leichte änderung beseitigen lassen, und in deren umgebung sich mehrfach noch andere anstösze finden, welche die integrität der überlieferung verdächtig machen.

In den Menaechmi lautet v. 405 in den handschriften: *iam amabo desine ludos facere atque i hac mecum semul.* dasz in diesem trochäischen septenar das metrum nicht in ordnung ist, liegt auf der hand: Camerarius suchte es herzustellen durch verdoppelung des *iam*, Gruter durch einschub von *me*: *iám me amabo désine ludos* — und diesem sind die neueren herausgeber sämtlich gefolgt und haben dadurch eben die dactylische wortform *desine* zur vertreterin eines trochäus gemacht. jedoch liegen andere weniger anstöszige heilmittel ebenso nahe: will man in übereinstimmung mit dem sonstigen Plautinischen sprachgebrauch (behandelt von Ritschl parerga I s. 427 ff.) den accusativ *me* beibehalten, so kann man helfen durch die umstellung *désine iam me amábo ludos* — oder mit näherem anschlusz an die überlieferung *iám amabo desine me ludos* —; indessen da *me* in den hss. fehlt

und an sich nicht abzusehen ist, warum Plautus nicht *ludos facere* 'spasz machen' habe absolut sagen können, wie Terentius *Ph.* 945 *ut ludos facit* und Lucretius IV 793 *simulacra . . vagantur, nocturno facere ut possint in tempore ludos*, so möchte ich es vorziehen den obigen vers so herzustellen:

iám amabo desíste ludos fácere atque i hac mecúm semul.[3])

Auszer diesem trochäischen septenar ist mir in Ritschls text der Menaechmi nur noch éin vers aufgestoszen, der eine verletzung unseres gesetzes enthält: v. 984, ein iambischer septenar aus dem monolog des sklaven Messenio, der mit dem vorhergehenden heiszt:

ego íta ero, ut me esse opórtet. id si adhíbeam, culpam apstíneam,
eró meo ut omnibus ín locis sim praésto, metuam hau múltum.

die überlieferung ist hier sehr verderbt und obendrein durch eine arge interpolation entstellt; im groszen und ganzen aber haben Hermann und Ritschl mit der herstellung iambischer septenare gewis das richtige getroffen. die fraglichen worte nun lauten in den hss.: *ero ut omnibus in locis sim praesto*, und *meo* ist erst ein einschiebsel von Hermann. wie man aber überhaupt mit dem zusatze des possessivpronomen der ersten person zu *erus* sehr behutsam sein musz (im munde der sklaven bleibt es bei Plautus in der regel fort, und das scheint psychologisch begründet zu sein: denn die bedientenwelt aller zeiten, soweit die dramatische litteratur mir bekannt ist, teilt diese sitte lieber 'der herr, die herschaft' zu sagen als 'mein herr' usw.), so war es hier gar nicht gut angebracht; vielmehr ist wol durch umstellung zu helfen: *eró locis ut in ómnibus* — oder *ut in ómnibus locis ero* — oder *omnibus ut in locis ero* —.

In der Aulularia lautet der vers II 4, 18 (295 Wagner) in den handschriften und ausgaben:

puméx non aequest áridus atque hic ést senex.

um hier die unzulässige dactylische wortform *aridus* fortzuschaffen, liegt es wol am nächsten an das femininum *arida* zu denken, im hinblick auf die von den alten grammatikern vielfach ventilierte streitfrage über das geschlecht von *pumex* (s. Lachmann oder Schwabe zu Catullus 1, 2. Neue lat. formenlehre I s. 691). aber zwei gründe sprechen dagegen: 1) wäre es doch sonderbar, wenn der dichter hier in dem vergleich eines alten mannes mit dem bimsstein das diesen letztern begriff ausdrückende wort, das als masculinum und femininum im gebrauch war, gerade als femininum hätte verwenden wollen; 2) lautet die nachricht des Servius zu *Aen.* XII 587 ganz bestimmt: *pumicem autem iste* [*Vergilius*]

3) ganz dieselbe corruptel habe ich in einem verse des Terentius in gleicher weise geheilt: *haut.* 879 lautet in der recension des Calliopius und demnach bei Bentley:

óhe, iam desiné deos uxor grátulando optúndere

mit unerträglichem ictus auf der letzten silbe eines dactylischen wortfuszes; der Bembinus aber hat *ohe desine inquam deos* — und danach habe ich in meiner ausgabe, wie ich noch jetzt glaube mit recht, geschrieben:

óhe, desiste inquám deos, uxor, grátulando optúndere.

masculino genere posuit et hunc sequimur: nam et Plautus ita dixit, und dies steht in voller übereinstimmung mit der einen stelle an der *pumex* bei Plautus sonst noch vorkommt, im Persa 41 f. *tu aquam a pumice hercle postulas, qui ipsus sitiat.* demnach musz in dem obigen Aululariaverse *aridus* wol unangetastet bleiben. aber ist denn *aeque . . atque* (oder *ac*) bei Plautus die einzig mögliche oder gebräuchliche construction? man vergleiche doch z. b. *glor.* 464 f. *neque eques neque pedes profectost quisquam tanta audacia, qui aeque faciat confidenter quicquam quam quae mulieres. Epid.* II 3, 1 f. *nullum esse opinor ego agrum in ⟨omni⟩ agro Attico aeque feracem quam hic est noster Periphanes. Stichus* 274 f. *Mercurius . . numquam aeque patri suo nuntium lepidum attulit, quam ego nunc meae nuntiabo erae.*[4]) auch in der spätern latinität ist *aeque . . quam* nichts weniger als selten: mehrere stellen aus Livius bringt Weissenborn bei zu V 3, 4, andere s. bei Hand Turs. I s. 191 f. sieht man sich diese stellen genauer an, so findet man dasz sie alle ein gemeinsames haben: alle sind negativ, und da mithin der begriff der gleichheit aufgehoben wird, so kann die conjunction *quam* nicht den mindesten anstosz geben. auf ganz gleiche linie damit stelle ich den sprachgebrauch wonach auf *non tantus* nicht *quantus* sondern *quam* folgt (beispiele desselben hat Meutzner in diesen jahrb. 1864 s. 156 zusammengestellt), und umgekehrt wenn auf den mit der negation verbundenen comparativ (wo also der begriff der ungleichheit aufgehoben wird) nicht *quam* sondern *ac* oder *atque* folgt, z. b. Plautus *merc.* 897 *amicior mihi nullus vivit atque is est* (vgl. *Cas.* V 1, 6—8). Ter. *And.* 698 *non Apollinis magis verum atque hoc responsumst.* Catullus 61, 176 ff. *illi non minus ac tibi pectore uritur intimo flamma*, und sehr oft bei Horatius. hiernach schlage ich denn auch vor den obigen vers der Aulularia so zu corrigieren:

puméx non aequest áridus quam hic ést senex.

Dies ist die einzige stelle der Aulularia in iambischen senaren und trochäischen septenaren, in der eine dactylische wortform die stelle eines trochäus vertrat.[5]) überraschend grosz ist dagegen die zahl solcher

---

4) auch in v. 217 desselben stückes, wo die hss. geben: *ridiculus aeque nullus est quando esurit*, hat schon Camerarius dem sinne aufgeholfen durch ein vor *quando* eingeschobenes *quam*; dies genügt aber nicht: man vermiszt noch ein auf den parasiten hinweisendes pronomen, und da einmal die annahme unabweisbar ist, dasz das auge des abschreibers von *quam* auf *quando* abgeirrt sei, so kann zwischen den beiden worten auch noch ein drittes gestanden haben; der vers wird also zu schreiben sein:

ridículus aeque núllust ⟨quam hic⟩ quando ésurit.

5) im Rudens ist v. 1219 (IV 6, 10) in meiner ausgabe so geschrieben:

ét tua filia fácito ⟨ut⟩ oret: fácile exorabít. ⟦licet.

natürlich ist die interpolation *ut* wieder hinauszuwerfen und *filia* in diesem verse als neuer beleg für die länge des nominativ-*a* im singularis der ersten declination anzuerkennen. ferner ist in der Asinaria v. 469 (II 4, 63), der in handschriften und ausgaben heiszt:

nemo áccipit: aufer té domum, apscede hínc, molestus né sis

durch leichte umstellung von der dactylischen wortform zu befreien:

verse in dén teilen desselben stücks, welche in dem von Reiz entdeckten metrum (verbindung eines iambischen quaternarius mit katalektischer iambischer tripodie) abgefaszt sind, nemlich II 1, 31—38 und III 2, 1—30 (schwerlich bis 32[6]), von welcher zahl noch die verse 21—26 als unecht, wie Wagner richtig geurteilt hat, in abzug zu bringen sind); unter diesen 32 (resp. 30) versen also finden sich im Wagnerschen texte nicht weniger als fünf welche das in rede stehende Lachmannsche verbot überschreiten: II 1, 38 (158 W.). III 2, 15 (426). 19 (430). 27. 28 (438. 439):

eam sí iubes, fratér, tibi me póscere, poscam.
quí vénimus coctum ad núptias. ‖ quid tú malum curas.
utinám mea mihi modo aúferam, quae ⟨huc⟩ áttuli salva.
at út tu meam sententiam iam nóscere possis,
si ad iánuam huc accésseris, nisi iússero, propius.

man sieht dasz ich hier unter dactylische wortformen auch die kretiker *attuli* und *iussero* gerechnet habe, die in freieren versmaszen wie anapästen allerdings dactylische messung zulassen, eine licenz die Wagner auch für dieses Reizische metrum in anspruch nehmen möchte: 'o correptum' bemerkt er zu *iussero* 'excusari puto liberiore metri genere.' aber was in aller welt berechtigt ihn dazu dieses rein iambische metrum zu den freieren maszen zu zählen? als Gottfried Hermann zum ersten male im j. 1796 über dieses metrum schrieb (de metris s. 170), tadelte er den entdecker desselben, dasz er als vierten fusz immer einen reinen iambus angenommen habe, während dieser fusz die freiheit der übrigen teile; 'interdum' fährt er fort 'etiam caesura violatur, neque est ulla numeri asperitas, qua Plautus in hoc genere non sit usus'; aber als er 41 jahre später in dem zusatz zu Ritschls brief an ihn über den Mailänder palimpsest (z. f. d. aw. 1837 sp. 759) dasselbe metrum von neuem

---

nemo áccipit: te aufér domum, apscede hínc, molestus né sis. vgl. *rud.* 1032 *te, opsecro hercle, aufer modo.*

6) denn v. 31 und 32 ziehe ich vor im anschlusz an die folgenden als trochäische septenare zu messen, in übereinstimmung mit Wagner in seiner höchst verdienstlichen ausgabe der Aulularia (Cambridge 1866), aber in etwas anderer fassung als der von diesem vorgeschlagenen:

⟨át⟩ ita me bene amét Laverna, tú iam nisi reddí mihi
⟨méa⟩ vasa iubes, pípulo te hic dífferam ante aedís ⟨tuas⟩.

auch aus den 8 versen in der ersten scene des zweiten acts möchte ich zwei ausscheiden und lieber als iambische septenare ansehen, 31 und 35:

heia, hóc ⟨nunc⟩ face quod té iubet sorór. ‖ si lubeat, fáciam.
his légibus quam vís dare, cedo: núptias adórna.

so dasz also für das Reizische metrum in dieser scene nur 6 verse übrig bleiben: 32—34 und 36—38. denn v. 33 mit Wagner für unecht zu erklären sehe ich keinen grund: wenn er in einigen hss. (nicht dem Vetus) fehlt, so ist klar dasz das auge des abschreibers von dem ersten *ducam* zum zweiten abirrte und das dazwischen liegende kolon nur aus versehen überschlug. dagegen mag dieses metrum bisher unbemerkt noch hie und da in manchem canticum verborgen stecken, wie es z. b. in dem ersten des Trinummus von Brix glücklich wieder entdeckt worden ist, v. 255:

fit ípse, dum illis cómis est, inóps amator.

besprach (in den elementa und der epitome hatte er bekanntlich für jene scenen Sotadische verse angenommen), existierte für ihn von allen jenen 'asperitates numeri' keine einzige mehr: er behandelte es oder vielmehr nach seiner inzwischen berichtigten überzeugung hatte es der dichter mit derselben strenge behandelt wie die iambischen senare im ruhigsten und gemessensten dialog. eine ähnliche wandlung wird, hoffe ich, auch noch bei freund Wagner eintreten; vielleicht erlebt sie sein ehemaliger Frankfurter lehrer noch. ich wiederhole hier die obigen fünf verse in emendierter gestalt:

eam sí iubes me póscere, fratér, tibi poscam.
quia véni huc coctum ad núptias. ⟦ quid tú malum curas.
utinám mea mihi modo aúferam, quae ad ⟨té⟩ tuli salva.
adeo út tu meam sententiam iam scíre possis,
si ad iánuam huc accésseris, nisi iússo, propius.

zu der leichten umstellung in v. 1 habe ich nichts zu bemerken.[7]) von der richtigkeit meiner emendation in v. 2 wird sich jeder sofort überzeugen, wenn er das unmittelbar vorhergehende ansieht: *sed in aedibus quid tibi meis nam erat negoti*—? eine frage mit 'du' läszt die antwort 'ich' und nicht 'wir' erwarten. in v. 3 habe ich Studemunds gefällige änderung (de canticis Plautinis s. 32) adoptiert, ohne mir übrigens seine ansicht über das wesen dieser verse aneignen zu können; Hermann hatte, zum teil nach Reiz, an sich ebenso gut geschrieben *quae huc tetuli salva*; die hss. haben *quae attuli salva*. in v. 4 wird jedermann, einmal aufmerksam gemacht dasz *noscere* nicht erlaubt sei, dafür *nosse* substituieren wollen; aber — diese contrahierte form kennt Plautus nicht: bei ihm kommt (wenn ich richtig gezählt habe) 25mal *novisse* vor, nicht ein einziges mal *nosse*.[8]) dagegen verlangt der sprachgebrauch mit entschiedenheit, was ich oben gesetzt habe, *scire*: vgl. aus derselben scene sogleich v. 30 *scis iam meam sententiam?* ferner *Curc.* 715 *nunc adeo ut tu scire possis, leno, meam sententiam.* *cist.* II 1, 32 *scis iam dudum omnem meam sententiam* (wo wol umzustellen ist *omnem scis iam dudum m. s.*). ebd. 45 *immo, mulier, audi, meam ut scias sententiam.* *rud.* 728 *nunc adeo ut scias meam sententiam* (wo nach analogie der vorhergehenden stelle gleichfalls umzustellen ist *meam ut scias*); auch *Stichus* 701 *atque adeo ut tu scire possis* und andere stellen.

---

7) aber zu dem vorhergehenden verse *aul.* II 1, 37 *sed est grandior natu, mediast mulieris aetas* möchte ich die vermutung aussprechen, dasz er durch ein häszliches glossem entstellt ist, welches, wie so oft, die echten worte des dichters verdrängt hat. diesem gehört meiner überzeugung nach nur der iambische dimeter:

sed aétas mediast múlieris ⏑ ⏓ ⏑ – ⏑

die katalektische tripodie ist verloren gegangen.

8) daher auch die form *nossem*, welche *trin.* 957 in den hss. steht, sicherlich nicht echt ist, und Ritschl hat nicht wol gethan seine eigne in den parerga I s. 528 vorgeschlagene emendation dieses verses:

míhin concrederét, ni me ille et égo illum novissem ápprobe

später in seiner ausgabe wieder aufzugeben. sie ist unzweifelhaft richtig, und ich habe sie vor jahren in den text gesetzt.

wie freilich die zwei buchstaben *no* in den text gekommen sind, so dasz aus *no scire* das überlieferte *noscere* hat werden können, das vermag ich nicht mit sicherheit zu sagen. nicht unmöglich ist es dasz ursprünglich der vers lautete: *adeo út tu meam sententiam nunc scire possis*, so dasz *iam* nur durch dittographie und *noscere* aus *nc scire* entstanden wäre. übrigens habe ich im anfang dieses verses das handschriftliche *adeo* weder mit Wagner in *at* noch mit Brix in *atque* verwandeln mögen: vgl. die zweite und die beiden letzten der eben angeführten stellen. in v. 5 endlich hat schon Bothe *iusso* statt *iussero* vorgeschlagen, und es steht diese syncopierte form in schönster übereinstimmung mit dem sonstigen sprachgebrauch, wie ihn Eduard Lübbert in dem eben erschienenen ersten teil seiner 'grammatischen studien' (Breslau 1867) s. 95 ff. scharfsinnig und überzeugend dargelegt hat.

* * *

Im Amphitruo beginnt die erste scene des zweiten actes mit baccheischen tetrametern, deren erste 23 schon im Vetus ziemlich rein erhalten und von Bentley in seinen emendationen zu Ciceros Tusculanen III c. 12 als solche erkannt und abgeteilt worden sind. dessen fassung ist mit einigen geringfügigen modificationen[9]) in meiner ausgabe wiederholt.

9) die bedeutendste abweichung von Bentley ist die in v. 572 = 22, den Bentley (wenigstens nach dem abdruck in Orellis gröszerer ausgabe der Tusculanen, Zürich 1829, s. 275; eine der originalausgaben von 1709, 1738 oder 1805 steht mir nicht zu gebote) so abteilte:

Merito ma|ledicas mihi si id i|ta factum est:

wenn da nicht ein irtum obwaltet, so ist Bentley etwas menschliches begegnet: denn *male* hat bekanntlich die erste silbe kurz. der Vetus stimmt mit diesem wortlaut des verses überein, nur dasz *ita* von zweiter hand beigefügt ist. aber dasz diese überlieferung nicht richtig sein kann, zeigt der zusammenhang. Sosia hat seinem herrn sein in der ersten scene erlebtes wunderbares begegnis erzählt, wie er sich selbst schon zu haus angetroffen habe, also doppelt existiere. Amphitruo glaubt, jener wolle ihn hänseln, und zankt ihn darüber tüchtig aus. unter die betheurungen der wahrheit von seiten des sklaven gehört nun auch jener vers, der natürlich nur den sinn haben kann: 'du würdest ein recht haben mich auszuschelten, wenn es nicht so gewesen wäre (wie ich dir erzählt habe)'; also die negation hinter *si* darf in keinem falle fehlen, was auch schon mittelalterliche abschreiber eingesehen haben: denn aus einer reihe jüngerer hss. hat Bothe *si non id ita factumst* geschrieben, worin ich ihm gefolgt bin. aber wie in aller welt läszt sich dieser indicativ rechtfertigen? der sinn fordert gebieterisch den conjunctiv *factum sit*, und der ist herzustellen. um nun aber das metrum wieder in ordnung zu bringen, bedarf es einer andern stellung des *non*:

meritó maledicás mi, si id ⟨nón⟩ ita factúm sit.

und in dem unmittelbar folgenden verse ist mit den hss. wieder herzustellen:

verum haú mentiór resque utí facta díco

statt *factast*; dasz die copula nicht nötig sei, hat Brix emend. Plaut. (Hirschberg 1854) s. 10 erwiesen. — Aber es ist noch ein vers unter diesen 23, in dem ein auch von Bentley nicht bemerkter fehler steckt, v. 2 = 252 *sceléstissumúm te arbitrór.* ⁋ *nam quamóbrem?* das letzte wort

von v. 24 an habe ich nach dem vorgange Hermanns (bei Lindemann) noch neun verse weiter dasselbe metrum fortgesetzt, allerdings nicht ohne einige gewaltsamkeiten, und bin deswegen von Andreas Spengel 'T. Maccius Plautus' s. 157 f. mit recht getadelt worden. da ich aber auch mit der von diesem gelehrten vorgeschlagenen fassung nicht ganz übereinstimmen kann, so will ich den ganzen abschnitt (v. 574—585 = II 1, 24—38) hier einer erneuten betrachtung unterziehen.

Spengel hält die beiden ersten verse 24 und 25 gleichfalls noch für baccheische tetrameter und schreibt sie in vollständiger übereinstimmung mit dem Vetus und den handschriften überhaupt so:

homo hic ebriúst, ut opinór. ⟦ utinam ita éssem.
⟦ optás quae facta. ⟦ égone? ⟦ tu istic: ubi bibísti?

abgesehen von dem metrischen anstosz den die kürze statt der zweiten länge des baccheus im zweiten fusze von v. 25 *egonĕ* bietet (Spengel selbst schlägt eine abhülfe vor: *optás quae ⟨sunt⟩ fácta.* ⟦ *egon?* — aber diese wird demjenigen nicht einleuchten, der sich an v. 573 *resque uti facta dico* oder 779 *tu qui quae facta infitiare* erinnert) — abgesehen hiervon scheint mir in dieser fassung der natürliche gesprächston verletzt. auf *homo hic* (*ebrius est*) musz die verwundernde frage *egone?* mit der antwort *tu istic* unmittelbar folgen, nicht erst nach einer zwischenrede mit antwort, in welch letzterm falle jene frage unerträglich schleppend wird. dies erkannt zu haben ist das unbestreitbare verdienst von J. B. Loman (specimen criticum in Plautum et Terentium, Amsterdam 1845, s. 10, von dessen sonstigen vorschlägen zu dieser stelle übrigens keiner brauchbar ist), und der erste der beiden obigen verse ist demnach ohne frage zu schreiben:

homo hic ebriúst, ut opinór. ⟦ egone? ⟦ tu istic —

wie ich in meiner ausgabe gethan habe, nur dasz ich statt *opinor* gesetzt habe *ego opino*, welche änderung ich selbst längst aufgegeben. was nun für den nächsten vers übrig bleibt: *utinam ita essem.* ⟦ *optas quae facta. ubi bibisti?* habe ich früher gleichfalls in die form eines baccheiischen tetrameters gebracht, indem ich *ubi* in *ibi* änderte und *bibisti* als *bibísti* betonte. aber *ubi* ist bei Plautus nie drei- sondern stets zweisilbig, und deshalb soll man auch immer *quam ob rem* oder *quam obrem* schreiben (so gut wie *quem ad modum* oder *quem admodum*, das bei Plautus auch nur dreisilbig vorkommt). die integrität der überlieferung wird ferner noch durch den sprachgebrauch verdächtigt: es geht dieser einfachen frage 'warum?' sonst nirgends ein *nam* voraus, vgl. *aul.* III 2, 2. *Cas.* III 5, 41. *most.* 461. *glor.* 1420. *Pseud.* 89. *Poen.* I 2, 97. *trin.* 985. an allen diesen stellen steht *quam ob rem?* und weiter nichts; zweimal, Curc. 442 und 667, steht *quam ob rem istuc?* einmal, *glor.* 360, *quam nam ob rem?* (was ich, verführt durch unsere Amphitruostelle, leider in *nam quamobrem?* depraviert habe). Ritschl hat in dieser stelle den hiatus fortgeschafft durch *quam nam id ob rem?* und ebenso könnte man auch hier schreiben; jedoch sind vielleicht beide stellen nach analogie der Curculioverse zu emendieren in *quam nam ob rem ⟨istuc⟩?* denn einen früher gehegten gedanken, das *nam* an unserer stelle für den misverstandenen rest von *hominum* zu halten, in dieser weise: *sceléstissumúm te arbitrór hominum.* ⟦ *quam ób rem?* habe ich aufgegeben wegen *Cas.* III 5, 34 *scelestissumum me esse credo.* bei *arbitror* ist aber ein infinitiv *esse* nicht notwendig: vgl. z. b. *merc.* 521 *bonae hercle te frugi arbitro.*

schen tetrameters gezwängt; indessen da nach Spengels unzweifelhaft richtiger wahrnehmung die unmittelbar folgenden verse trochäische octonare sind, so ist es gewis vorzuziehen die vorstehenden worte gleichfalls zu einem solchen zu erweitern, und nirgend läszt sich eine lücke mit gröszerer wahrscheinlichkeit annehmen als an der stelle wo jetzt die in den vorhergehenden vers hinübergezogenen worte *egone?* ⟦ *tu istic* stehen, die das ursprüngliche verdrängt haben; also beispielsweise:

útinam ita essem. ⟦ optás quae facta: ⟨né nega. dic,⟩ úbi bibisti?

Die folgenden verse lauten nun bei Spengel so:

núsquam equidem bibí. ⟦ quid hoc est hóminis? ⟦ equidem déciens dixi:
dómi ego sum, inquam — écquid audis? — ét apud te adsum Sósia idem.
sátin hoc plane, sátin diserte, ére, nunc videor tíbi locutus ésse? ⟦ vah, apage te á me. ⟦ quid est negóti? ⟦ pestis ténet te. ⟦ nam quor
ístuc dicis? équidem valeo et sálvos sum recte Ámphitruo. ⟦ at te égo faciam hodie, proínde ac meritu's, út minus valeas ét miser salvós domum si rédiero. [ut sis,
iam séquere sis, erum quí ludificas dictis delirántibus.

Zu v. 1 habe ich nur zu bemerken, dasz der Vetus hat: *quid hoc sit hominis?* und da dieselbe wendung mit dem conjunctiv unten v. 769 sich wiederholt, so wird man wenigstens zum nachdenken aufgefordert, ob nicht der conjunctiv beizubehalten sei. Donatus jedoch zu Ter. *eun.* II 2, 6 citiert (ob aus einer dieser beiden Amphitruostellen?) *quid hoc est hominis?* und Terentius selbst *eun.* 546 sagt *quid hoc hominist?* (denn die copula musz doch wol angehängt werden) *quid hoc ornatist?* also wird es auch in beiden Amphitruostellen mit dem indicativ sein bewenden behalten.

In v. 2 tritt hiatus hinter *inquam* ein, und obgleich sich dieser allenfalls entschuldigen liesze, so wäre es doch der sonstigen gewohnheit des dichters gemäszer, wenn er nicht da wäre. Leonhard Spengel scheint dasselbe gefühl gehabt zu haben: im philologus XVII s. 564 schreibt er diesen vers, in dem er schon vor Andreas Spengel einen trochäischen octonar erkannt hat: *dómi ego sum, ⟨domi⟩ inquam, écquid audis? ét apud te assum Sósia idem.* aber die verkürzung der ersten silbe von *inquam* ist sehr bedenklich. die vergleichung von v. 488 des Persa *líbera inquamst, écquid audis?* usw. (nicht *liberast inquam, écquid audis?*) hat mich auf die vermutung geführt, ob nicht auch hier *dómi-ego inquam sum, écquid audis?* herzustellen und der hiatus hinter der iambischen wortform *domi* wenigstens im ersten fusz trochäischer verse und etwa noch im fünften zu anfang der zweiten hälfte zulässig sei (vgl. Ritschl proleg. s. CCIII f., der diesen hiatus in einem bestimmten falle selbst nicht leugnet; viel zu weit gehen Lachmann zu Lucr. s. 195 und 200 und A. Spengel a. o. s. 204 ff.).

Mit der obigen herstellung von v. 3 ff. kann ich aber gar nicht einverstanden sein. ein unumstöszliches gesetz für den Plautinischen vers-

bau in den cantica ist, dasz sinnes- und versanfang wie sinnes- und versschlusz zusammenfallen müssen, und dieses gesetz ist oben zweimal verletzt, indem *esse*, das zu v. 3 gehört, im anfang von v. 4 einsam nachhinkt und *at te* den schlusz von v. 5 bildet, während es am anfang von v. 6 stehen musz. jenes *esse* wollte L. Spengel a. o. gänzlich tilgen, mit verletzung des sprachgebrauchs; ich schiebe es zwischen *diserte* und *ere* ein, wodurch auch der hiatus in der mitte des octonars verschwindet. aus den beiden zeilen 4 und 5 aber (mit ausschlusz auch des *at te*) constituiere ich folgende drei verse:

vahá, apage te á me. ‖ quid ést negoti?
‖ pestís te tenét. ‖ nam qur ístuc dicis?
equidém valeo et sálvos sum récte, Amphitruo.

diese drei verse sind in einem metrum abgefaszt, das erst seit kurzem in seine lange verkannten rechte wieder eingesetzt worden ist durch die ungefähr gleichzeitige entdeckung von Studemund de canticis Plautinis s. 43 ff., Oscar Seyffert de bacchiacorum versuum usu Plautino (Berlin 1864) s. 41 ff. und A. Spengel selbst a. o. s. 124 f. es ist die verbindung eines akatalektischen baccheischen dimeters und einer katalektischen iambischen tripodie: ⏑ ⏓ – ⏑ ⏓ – ⏑ ⏓ ⏑ – ⏑, die ihr vollständiges analogon hat in jenem längst allgemein anerkannten kretisch-trochäischen verse ⏓ ⏑ – ⏓ ⏑ – ⏓ ⏑ – ⏑ –. lassen sich auch gegen die von den genannten gelehrten gegebene beweisführung in manchen einzelheiten begründete einwände erheben: in der hauptsache haben sie unzweifelhaft recht, wie dies auch schon von anderer seite anerkannt worden ist, z. b. von Brix in diesen jahrb. 1865 s. 62 ff. und von Lorenz zur Mostellaria s. 237 ff. ich habe aber an der überlieferung mit ausnahme des von Hermann übernommenen *vaha apage* statt *vah apage* (was eigentlich gar keine änderung ist) nichts geändert: *te tenet* steht in den hss., nicht *tenet te*.

In betreff der drei letzten verse endlich (mit einschlusz des *at te*) beharre ich bei meiner frühern ansicht, dasz von hier an die trochäischen septenare beginnen, die bis zum schlusz der scene ununterbrochen fortgehen, und freue mich in diesem puncte mit Spengel vater a. o. (dessen behandlung mehrerer verse dieses abschnitts dem sohne ganz entgangen sein musz, da er sie vollständig unberücksichtigt läszt) zusammenzutreffen. aber meine frühere fassung halte ich nicht mehr aufrecht, schliesze mich indessen auch dem vorschlag L. Spengels nicht vollständig an. dieser nimt in der mitte des ersten verses einen ausfall an und schreibt v. 6 und 7 so:

át te ego faciam hodie * * proínde ac meritu's, út minus
váleas et miseré sis salvos, sí rediero iám domum.

ganz vorzüglich gelungen ist hier die emendation *misere sis salvos* statt *miser sis salvos* (nicht *miser ut sis, salvos*, wie A. Spengel schreibt), wie Amphitruo zu dem sklaven sagt mit höhnendem bezug auf dessen *salvos sum recte* in v. 5; weniger die umstellung des handschriftlichen *domum si rediero iam* in *si rediero iam domum*, wegen der kaum zu duldenden betonung *rediero*; hier gebe ich Hermanns *iam domum si rediero* den vorzug. im ersten verse ist mir nicht klar wie Spengel *faciam*

hodie gemessen wissen will, wenn nicht vielleicht das *hodie* nur ein druckfehler ist und in seinem manuscript *hocedie* stand, die nebenform des vulgären *hodie*, die nach Bergks schöner entdeckung (z. f. d. aw. 1855 sp. 291 f.) an einer masse von stellen des Plautus wieder hergestellt werden musz (dasz z. b. in diesem nemlichen stücke v. 462 zu schreiben ist: *út ego hocedie ráso capite cálvos capiam pílleum*, habe ich schon bei anderer gelegenheit bemerkt). ohne die annahme eines ausfalls in diesem verse kommen wir allerdings nicht aus; ich schlage beispielsweise vor:

át ego faciam, ⟨néquam,⟩ hocedie, proínde ac meritu's, út minus —

wodurch natürlich andere möglichkeiten, wie *vérbero*, *hodie* oder *Sósia*, *hodie* oder *néquam*, *te hodie* oder *té*, *nequam*, *hodie* usw. nicht ausgeschlossen sind. der anfang des verses bleibt unsicher: der Vetus hat nach Pareus *at ego*, nach Schwarzmann *a te ego*, worin das *at te ego* der vulgata allerdings liegen kann; aber ich ziehe *at ego* vor, weil, wenn Plautus das subject des abhängigen satzes als object in den regierenden satz hätte hineinziehen wollen, er es wol hinter *ego* gesetzt hätte. wenn ich übrigens in meiner ausgabe *proinde ut meritu's* geschrieben habe, so hatte dies seinen guten grund darin dasz Plautus sonst *proinde* stets mit *ut* verbindet; dennoch darf man sich hier wol bei *ac* beruhigen wegen des sogleich folgenden zweiten *ut*.

Für v. 8 fällt, da *iam* seine sinnentsprechende verwendung im verse vorher gefunden hat, jeder grund weg ihn als iambischen octonar anzusehen; dasz Hermanns von mir aufgenommene änderung des *sis erum qui* in *erum qui sic* unnötig war, hat A. Spengel richtig erkannt.

Schlieszlich fasse ich die resultate dieser betrachtung noch einmal zusammen und bitte die besitzer meines ersten Plautusbändchens, wofern es ihnen der mühe werth scheint, die zwölf verse 574—585 durch folgende elf zu ersetzen:

Am. homo híc ebriúst, ut opinór. So. egone? Am. tu ístic.
So. útinam ita essem. Am. optás quae facta: ⟨né nega. dic,⟩ úbi bibisti?
So. núsquam equidem bibí. Am. quid hoc est hóminis? So. equidem déciens dixi:
dómi ego inquam sum, écquid audis? ét apud te adsum Sósia idem.
sátin hoc plane, sátin diserte esse, ére, nunc videor tíbi locutus?
Am. vahá, apage te á me. So. quid ést negoti?
Am. pestís te tenét. So. nam qur ístuc dicis?
equidém valeo et sálvos sum récte, Amphitruo.
Am. át ego faciam, ⟨néquam,⟩ hocedie, proínde ac meritu's, út minus
váleas et miseré sis salvos, iám domum si rédiero.
séquere sis, erum quí ludificas dictis delirántibus.

D. A. F.

76.

De Probo artifice latino scripsit Hermannus Wentzel. Oppolii typis E. Raabe. MDCCCLXVII. 10 s. gr. 8.

Diese kleine abhandlung, eine am gymnasium in Oppeln erschienene gelegenheitsschrift, beschäftigt sich mit dem sogenannten jüngeren Probus. denn ihm als verfasser einer *ars grammatica* gilt die bezeichnung *artifex*, durch welche der vf. ihn von seinem älteren namensgenossen unterscheiden will. die schrift knüpft an die im j. 1858 in Breslau erschienene dissertation des vf. 'symbolae criticae ad historiam scriptorum rei metricae latinorum' an, welche eine reihe von verdienstlichen beiträgen zur geschichte der lateinischen grammatiker enthält. dort hatte der vf. in einem ausführlichen abschnitt über den grammatiker Claudius Sacerdos s. 26—53 auch dessen verhältnis zu den *catholica* des Probus, die fast wörtlich mit dem zweiten buche des Sacerdos übereinstimmen, behandelt und war zu dem resultat gekommen, dasz die *catholica* nichts weiter als ein excerpt aus Sacerdos seien. diese ansicht ist neuerdings mit der auffassung der schriften des Probus, welche von mir zuerst in der 'symbola philologorum Bonnensium' s. 93 ff., dann in der vorrede zum vierten bande der lateinischen grammatiker — denn es versteht sich von selbst dasz dies die richtige folge ist, nicht die umgekehrte, wie der vf. angibt — gegeben worden ist, in widerspruch gerathen. dagegen sucht der vf. in der vorliegenden schrift seine meinung zu vertheidigen und die annahme eines jüngeren Probus, die bisher allgemein verbreitet und der auch er früher gefolgt war, gegen die dort gegebene darstellung in schutz zu nehmen. indem er an der behauptung festhält, dasz die *catholica* des Probus aus dem zweiten buche des Sacerdos entlehnt seien, sucht er die erklärung für den falschen titel in einem irtum der späteren grammatiker, welche den namen von der *ars* des jüngeren Probus irtümlich auf diese, wie auf andere schriften die unter demselben namen überliefert sind, übertrugen. diesen jüngeren Probus selbst setzt er in übereinstimmung mit Osann beitr. z. griech. u. röm. litt.gesch. II s. 248 in den anfang des vierten jh. und bezieht auf ihn die erwähnung bei Rufinus *de metris com.* s. 387 (Gaisford): *Firmianus ad Probum de metris comoediarum sic dicit 'nam quod de metris comoediarum requisisti, et ego scio plurimos existimare Terentianas vel maxime fabulas metrum non habere comoediae graecae, id est Menandri Philemonis Diphili, qui trimetris versibus constant'*, wo er, wiederum nach Osanns vorgang a. o. s. 366, in Firmianus den kirchenvater Lactantius Firmianus sieht. nur die *ars* und den damit verbundenen anhang erklärt er für unverfälschtes eigentum dieses grammatikers. alles was sonst noch diesen namen trägt hat weder mit diesem jüngeren grammatiker, von dessen schrift es durch inhalt und sprache sich unterscheidet, noch mit dem alten Valerius Probus aus Berytus, dessen lehren darin nicht wieder zu finden sind, irgend etwas gemein, sondern hat nur durch willkür späterer grammatiker den namen des verfassers der *ars* erhalten.

So weit die ansicht des vf. was er dabei gegen die von mir gege-

bene auffassung vorbringt, läszt vermuten dasz er die frage, um die es sich handelt, nicht ganz richtig aufgefaszt hat; seine einwendungen treffen zum teil die sache gar nicht. nur deswegen will ich mich der aufforderung noch einmal darauf zurückzukommen nicht entziehen. denn an sich sind diese dinge weder bedeutend noch interessant genug, um länger als dringend notwendig ist dabei zu verweilen. es war keinesweges die meinung, dasz man später den *catholica* und der *ars* den namen Probus deswegen beigelegt habe, weil man darin eine übereinstimmung mit den lehren des Valerius Probus wahrgenommen habe, wie es der vf. aufzufassen scheint, wenn er sagt s. 8 'quid igitur? num duos illos libros idcirco Probi nomine inscriptos esse putabimus, quod aetas recentior qua eos ortos esse manifestum est magnam eorum quae iis continebantur partem intellegebat copiis Valerii Probi grammaticis deberi, quarum ne ullum quidem vestigium in iis recte cerni posset?' wer einigermaszen diese grammatiker kennt, wird sich wol hüten ihnen diese art von litterarhistorischer kritik zuzumuten. vielmehr sollte nur gezeigt werden, dasz die grammatiker einen unterschied zwischen einem ältern und einem jüngern Probus, wie er in neuerer zeit aufgestellt ist, nicht gekannt haben, sondern nur einen grammatiker dieses namens kennen, und dasz auch wir nicht berechtigt sind für die erhaltenen schriften einen zweiten anzunehmen. zwar ist Probus bekanntlich kein seltener name. auch hat verwechselung gleichnamiger schriftsteller oft genug verwirrung angerichtet, und die grammatiker, deren zeugnisse uns vorliegen, zeigen schon durch die art, wie sie altes und neues ohne unterschied durch einander werfen, deutlich genug, dasz sie am allerwenigsten dazu angethan waren sich von solcher verwechselung frei zu erhalten. es würde daher auch gar kein bedenken haben für diese schriften, die offenbar einer späten zeit angehören, einen jüngern verfasser dieses namens anzunehmen, wenn sie eben von einem verfasser herrührten und nicht deutliche spuren verschiedener verfasser und verschiedener zeiten an sich trügen. der vf. hat selbst s. 3 ff. die verschiedenheit der *catholica* und der *ars* überzeugend nachgewiesen. aber die meinung, welche er vertreten will, gewinnt dadurch keine stütze. denn wenn man es nicht als ein spiel des zufalls ansehen will, dasz so verschiedene schriften unter denselben namen geriethen, so reicht es nicht mehr aus einen homonymen grammatiker für diese wie für die übrigen schriften anzunehmen. es drängt sich vielmehr die vermutung auf, dasz wir es mit dem namen eines alten und berühmten grammatikers zu thun haben, welcher der späteren zeit als repräsentant grammatischer gelehrsamkeit erschien, und den die verfasser grammatischer schriften wählten, selbst wenn sie mit den lehren desselben wenig oder nichts gemein hatten. läszt sich nun auszerdem noch nachweisen, dasz wirklich einzelnes in diesen schriften mit angaben, welche unzweifelhaft auf Valerius Probus zurückgehen, übereinstimmt, so ist damit so viel sicherheit erreicht, als in diesen dingen sich überhaupt erreichen läszt; wir haben keinen grund mehr, uns in der zeit, welcher die eine oder andere dieser schriften angehören mag, nach einem Probus umzusehen, sondern dürfen den namen überall auf den berühmten gram-

matiker beziehen. bei den älteren schriften, den *catholica* und dem fragment *de nomine*, rührt er vermutlich von einer benutzung echter schriften des Probus her; bei den späteren, der *ars* und der schrift *de differentiis*, wo eine solche mit sicherheit nicht nachzuweisen ist, ist er wahrscheinlich nur zur bezeichnung grammatischer gelehrsamkeit gewählt.

Was von den einwendungen des vf. gegen diese auffassung bestehen bleibt, ist zuerst das verhältnis der *catholica* zu dem zweiten buche des Claudius Sacerdos. beide bücher stimmen meist wörtlich mit einander überein, und selbst auf corruptelen erstreckt sich die übereinstimmung, wie Probus 10, 8 und Sacerdos s. 52. aber daraus folgt nicht notwendig, dasz eines von beiden, in der gestalt in welcher die bücher jetzt vorliegen, aus dem andern abgeschrieben sei. die regeln und beispiele sind bald in dem einen bald in dem andern vollständiger, und wenn Sacerdos im ganzen mehr gibt als Probus, so darf man sein buch deswegen nicht für das original halten. denn auch in den *catholica* finden sich alte zusätze, welche in diesem fehlen. zur vergleichung setze ich folgende stellen her: Probus 26, 20 *pes correpta latina non tracta a pede tis faciunt genetivo, ut praepes praepetis, hospes hospitis, excepto uno, quod pis facit, non tis, aucupes huius aucupis. nam qui auceps declinat, errat. omnia ceps terminata tis faciunt genetivo, praeceps praecipitis, anceps ancipitis. praeterea nominativo plurali Terentius aucupes dixit, 'piscatores aucupes'; unde docuit nominativo singulari aucupes debere dici, non auceps. nam aucupetes dixisset numero plurali.* Sac. s. 54 *pes correpta latina non tracta a pede tis faciunt genetivo, praepes praepetis, hospes hospitis.* — Probus 29, 22 *vestitus huius vestitus, res ipsa: Terentius 'vestitu nimio indulges', qui ablativus a genetivo venit tus syllaba terminato. nam participium hic vestitus huius vestiti: facit enim aliud ex se genus. excipiuntur duo tis facientia genetivo, virtus iuventus, virtutis iuventutis. nam hoc tus neutrorum ratione us finitorum ris facit genetivo, huius turis: Vergilius 'ture calent arae'. praeterea monosyllabum est.* Sac. s. 57 *vestitus huius vestitus, res ipsa. nam hoc tus neutrorum ratione us finitorum ris facit genetivo, hoc tus huius turis: Vergilius 'ture calent arae'. praeterea monosyllabum est. et excipiuntur duo tis facientia genetivo, virtus iuventus, virtutis iuventutis.* — Probus 31, 22 *unum tertiae declinationis tis faciens genetivo caput capitis, et siquid ab eo nascitur. sinciput sincipitis Varro posuit in Aetiis* (*in actia* die hs.). Sac. s. 60 *unum tertiae declinationis tis genetivo, caput capitis, et siquid ab eo nascitur, sinciput sincipitis.* das gewöhnliche beispiel, das die grammatiker für *sinciput* zu geben pflegen, ist Persius 6, 70 *fissa fumorum sinciput aure.* dasz zusätze, wie wir sie an diesen und anderen stellen finden, zumal wenn sie ganz der art dieser samlung entsprechen und zum teil auch mit einer richtigeren fassung der regel selbst verbunden sind, von dem verfasser der *catholica* in das buch des Sacerdos welches er ausschrieb hineingetragen, und nicht vielmehr aus einer beiden gemeinsamen quelle geflossen sein sollten, ist schwer zu glauben. dazu kommen andere stellen, wo das ursprüngliche erst durch eine vereinigung beider über-

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 072018259